

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 14/2015 vom 02.11.2015

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Überörtliche Kommunalprüfung des Nds. Landesrechnungshofes zu Auswirkungen der Inklusion auf die Förderschulen Lernen beim Landkreis Diepholz Seite 3

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-057 (4780) Seite 3
Az.: 66.33.11-3 (4847 u. 5292) Seite 4
Az.: 66.85.12 Seite 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Stadt Bassum (Hebesatzung) Seite 5

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2015 Seite 5 - 7

Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz
Bebauungsplan Nr. 84 A „Müntepark II“ Seite 7 - 9

1. Änderung des Bebauungsplanes Aschen Nr. 1a „Falkenhardt“ Seite 9 - 10

Schlussbilanz der Stadt Diepholz 2012 Seite 11

Schlussbilanz der Stadt Diepholz 2013 Seite 12

Stadt Syke

Kostentarif für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Syke Seite 13

Gemeinde Wagenfeld

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wagenfeld Seite 13 - 16

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Hüste

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
Nr. 2 „Dümmergärten-Neuaufstellung“ – 2. Änderung (Mobilheime)

Seite 16 - 18

Gemeinde Stemshorn

Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011

Seite 18

Samtgemeinde Barnstorf

Flecken Barnstorf

Vergnügungssteuersatzung des Fleckens Barnstorf
Hundesteuersatzung des Fleckens Barnstorf

Seite 18 - 24

Seite 25 - 27

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Varrel

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushalts-
jahr 2015

Seite 28 - 29

Samtgemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das
Haushaltsjahr 2015

Seite 29 - 31

Gemeinde Affinghausen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das
Haushaltsjahr 2015

Seite 31 - 33

Gemeinde Ehrenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haus-
haltsjahr 2015

Seite 33 - 35

Gemeinde Neuenkirchen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das
Haushaltsjahr 2015

Seite 35 - 37

Gemeinde Scholen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushalts-
jahr 2015

Seite 37 - 39

Gemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das
Haushaltsjahr 2015

Seite 39 - 41

Gemeinde Sudwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haus-
haltsjahr 2015

Seite 41 - 43

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenamt Sulingen

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde Barenburg in 27245 Barenburg

Seite 43 - 54

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinde Barenburg in 27245 Barenburg

Seite 54 - 56

Landkreis Diepholz

Überörtliche Kommunalprüfung des Nds. Landesrechnungshofes zu Auswirkungen der Inklusion auf die Förderschulen Lernen beim Landkreis Diepholz

Die Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofes vom 26.03.2015 über die überörtliche Kommunalprüfung zu Auswirkungen der Inklusion auf die Förderschulen Lernen beim Landkreis Diepholz ist dem Kreistag bekannt gegeben worden.

Die Prüfungsmitteilung liegt gem. § 5 des Nds. Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. Nr.43/2004 S.638), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr.32/2010 S.629), vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage in Zimmer A 115 des Kreishauses Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Mo. bis Do. von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Netzband

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-057 (4780)

Herr Hans-Dieter Otten, Vorstraße 13 a, 28359 Bremen, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Abbau des Schwemmsandfächers am Westufer des Baggersees „Blauer Werder“ auf dem Grundstück Gemarkung Kirchweyhe, Flur 1, Flurstück 5/50 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-3 (4847 u. 5292)**

Die Thiermann Gartenbaubetriebe GmbH & Co. KG hat Plangenehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Umgestaltung vorhandener Gewässer III. Ordnung („Wegeseitengräben“) in der Gemarkung Lindern, Flur 36, Flurstück 28 (entlang der Flurstücke 33, 35 und 36) sowie die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung („Graben“) in der Gemarkung Lindern, Flur 36, Flurstück 33 beantragt.

Im Rahmen dieser Verfahren ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das jeweils beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Labbus

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 20.10.2015
Aktenzeichen 66.85 12**

Der Fachdienst Umwelt und Straße (66) des Landkreises Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, beabsichtigt, einen Rad- und Gehweg im Bereich der Kreisstraße 1 (K 1)/Kreisstraße 3 (K 3) in Schmalförden, Gemeinde Ehrenburg, Samtgemeinde Schwaförden, zu bauen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

Stadt Bassum

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Stadt Bassum (Hebesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), §§ 1 und 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrdStG) vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), §§ 1 und 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592), § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Hebegesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 06.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Bassum erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Hebesätze der Grundsteuer für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (**Grundsteuer A**) werden wie folgt festgesetzt:

Kalenderjahr	Hebesatz
2016	390

Die Hebesätze der Grundsteuer für Grundstücke (**Grundsteuer B**) werden wie folgt festgesetzt:

Kalenderjahr	Hebesatz
2016	390

Die Hebesätze der **Gewerbesteuer** werden wie folgt festgesetzt:

Kalenderjahr	Hebesatz
2016	390

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, 06.10.2015
Der Bürgermeister
gez. Porsch

L.S.

Vorstehende Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bassum, 21.10.2015
Der Bürgermeister
gez. Porsch

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 06.10.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2015 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 werden folgende Beträge festgesetzt:

Ergebnishaushalt	bisher	erhöht/ verringert um	neuer Gesamtbetrag
ordentliche Erträge	20.130.400,00€	-1.612.000,00€	18.518.400,00€
ordentliche Aufwendungen	21.017.500,00€	-637.200,00€	20.380.300,00€
außerordentliche Erträge	15.200,00€	50.000,00€	65.200,00€
außerordentliche Aufwendungen	9.500,00€	0,00€	9.500,00€

Finanzhaushalt	bisher	erhöht/ verringert um	neuer Gesamtbetrag
Einzahlungen	27.227.700,00€	-2.655.300,00€	24.572.400,00€
Auszahlungen	27.459.150,00€	-1.797.000,00€	25.662.150,00€
davon:			
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	19.091.700,00€	-1.562.000,00€	17.529.700,00€
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	19.024.200,00€	-637.200,00€	18.387.000,00€
Einzahlungen f. Investitionen	1.036.000,00€	46.700,00€	1.082.700,00€
Auszahlungen f. Investitionen	8.161.350,00€	-1.109.400,00€	7.051.950,00€
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.100.000,00€	-1.140.000,00€	5.960.000,00€
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	273.600,00€	-50.400,00€	223.200,00€

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 7.100.000,00 € um 1.140.000,00 € reduziert und nunmehr auf 5.960.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.200.000,00 € nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern bleiben unverändert wie folgt:

Grundsteuer A	340%
Grundsteuer B	340%
Gewerbsteuer	350%

Bassum, 06.10.2015
gez. Porsch
Bürgermeister

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 26.10.2015 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden 1. Nachtragshaushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus , Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

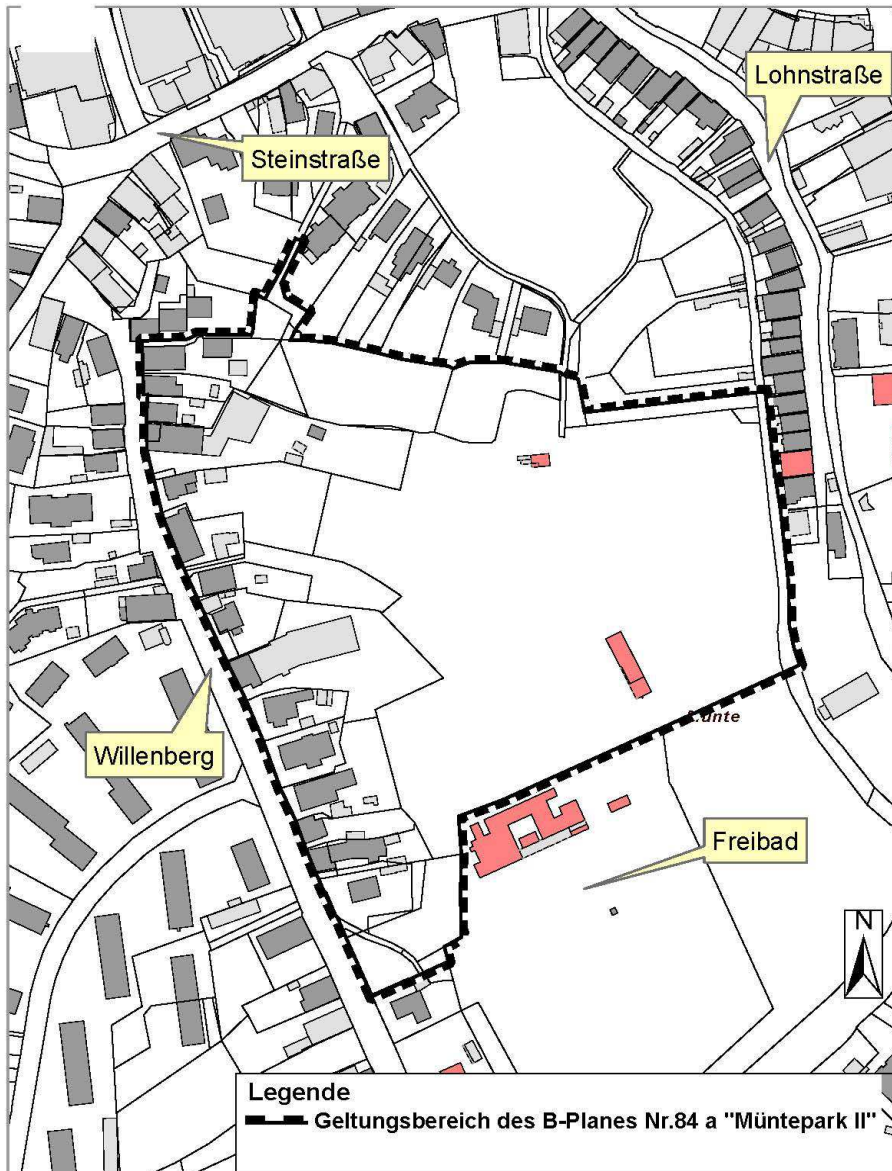
Bassum 26.10.2015
Der Bürgermeister
Porsch

Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 84 A "Müntepark II"

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 08.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 84 A „Müntepark II“ mit Begründung beschlossen.
Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plankarte für den Bebauungsplan Nr. 84 a "Müntepark II"



0 10 20 30 Meter

- Gebrauchsankunft -

1:2000

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 84 A "Müntepark II" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Aschen Nr. 1a "Falkenhardt" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 21.10.2015
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze

Schlussbilanz der Stadt Diepholz 2012

Aktiva			Passiva		
	31.12.2012	01.01.2012		31.12.2012	01.01.2012
1. Immaterielles Vermögen	5.485.045,43 €	1.897.601,96 €	1. Nettoposition	77.852.862,73 €	78.129.318,81 €
1.2 Lizenzen	112.688,87 €	95.812,25 €	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.4 Geleistete Investitionszuweil. und -zuschüsse	5.372.358,78 €	1.801.789,71 €	1.1.1 Reinvermögen	44.387.761,35 €	44.324.097,08 €
			davon:		
2. Sachvermögen	73.452.945,66 €	74.871.833,32 €	empf. Investitionszuwendungen f. d. Erwerb v. Grundvermögen	858.097,98 €	794.433,71 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.730.933,77 €	6.770.824,18 €	1.2 Rücklagen	6.784.474,38 €	0,00 €
2.2 Bebaute Grundstücke grundstücksgleiche Rechte	17.639.268,51 €	16.418.863,83 €	1.2.1 Rücklagen ordentl. Ergebnis	6.387.628,85 €	0,00 €
2.3 Infrastrukturvermögen	44.394.252,54 €	44.105.831,40 €	1.2.2 Rücklagen außerordentl. Ergebnis	396.845,53 €	0,00 €
2.4 Bauten auf fremden Grundstück.	1.120,00 €	1.680,00 €	1.3 Jahresergebnis		
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.934,57 €	27.714,57 €	1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag (mit Vorbelastung aus Haushalts- resten für Aufwendungen)	182.227,70 €	8.784.474,38 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.242.202,21 €	945.226,63 €	(147.953,08€)	(147.953,08€)	(158.116,35€)
2.7 Betriebs- und Geschäftsaus- stattung, Pflanzen und Tiere	1.411.042,18 €	1.398.706,84 €	1.4 Sonderposten	26.498.398,30 €	27.020.747,35 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	2.006.191,88 €	5.203.183,89 €	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	17.469.288,38 €	15.561.708,75 €
3. Finanzvermögen	8.794.365,66 €	8.725.184,74 €	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	6.531.986,36 €	6.836.577,71 €
3.1 Anteile an verbundenen Unter- nehmen	4.485.000,00 €	4.485.000,00 €	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Son- derposten	1.633.682,21 €	3.735.188,98 €
3.2 Beteiligungen	508.650,00 €	483.650,00 €	1.4.6 Sonstige Sonderposten	863.482,37 €	887.271,91 €
3.3 Sondervermögen mit Sonder- rechnung	5.112,92 €	5.112,92 €	2. Schulden	671.850,18 €	1.178.972,89 €
3.4 Ausleihungen	1.271.266,98 €	1.278.943,98 €	2.1 Geldschulden	725.031,40 €	780.714,36 €
3.5 Wertpapiere	2.300.057,72 €	2.300.057,72 €	2.2 Verbindlichkeiten aus kredit- ähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
3.6 Öffentl.-rechtl. Forderungen	111.662,24 €	95.043,55 €	2.3 Verbindlichkeiten aus Liefer- ungen und Leistungen	43.955,67 €	-67.980,32 €
3.7 Forderungen aus Transfer- leistungen	0,00 €	0,00 €	2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	70.265,94 €	39.681,14 €	2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-97.136,89 €	466.218,85 €
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	62.349,86 €	59.695,45 €	3. Rückstellungen	18.550.162,00 €	16.266.247,00 €
4. Liquide Mittel	9.241.743,64 €	9.969.941,04 €	3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	7.446.162,00 €	7.210.827,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	116.358,00 €	122.364,48 €	3.2 Rückstell. für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	1.080.100,00 €	1.230.000,00 €
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	91.000,00 €	114.090,00 €
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Schuldverhältnissen	8.244.300,00 €	6.381.820,00 €
			3.8 Andere Rückstellungen	1.688.600,00 €	1.329.610,00 €
			davon:		
			3.8.1 Rückstell. f. Verustabdeckung aufgrund vertragl. Verpflichtung	829.500,00 €	760.000,00 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	15.583,48 €	12.386,85 €
Bilanzsumme	97.090.458,39 €	95.586.925,55 €	Bilanzsumme	97.090.458,39 €	95.586.925,55 €

Diepholz, 28.03.2013

Der Bürgermeister
Dr. Schulze
Dr. Schulze



unter der Bilanz sind auszuweisen:

Höhe der Bürgerschaftsverpflichtungen: 4.757.283,33 €
Höhe der Haushaltsausgebereste: 4.875.500,65 € f. Investive Maßnahmen
Inanspruchgenommene VE: 357.408,82 €
Gestundete Beträge: 35.237,00 €

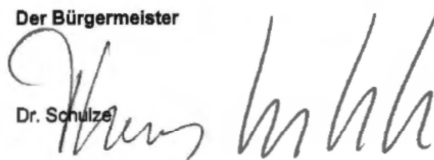
Schlussbilanz der Stadt Diepholz 2013

Aktiva			Passiva		
	31.12.2013	01.01.2013		31.12.2013	01.01.2013
1. Immaterielles Vermögen	6.413.704,68 €	5.485.045,43 €	1. Nettoposition	78.988.549,59 €	77.852.862,73 €
1.2 Lizenzen	119.226,58 €	112.686,87 €	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.4 Geleistete Investitionszuweis. und -zuschüsse	6.285.329,21 €	5.372.356,78 €	1.1.1 Reinvermögen	44.945.056,17 €	44.387.761,35 €
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	9.148,89 €	0,00 €	davon:		
			empf. Investitionszuwendungen		
2. Sachvermögen	74.882.421,21 €	73.452.946,66 €	f. d. Erwerb v. Grundvermögen	1.006.525,57 €	858.097,98 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.283.891,98 €	8.730.933,77 €	1.2 Rücklagen	6.966.702,08 €	6.784.474,38 €
2.2 Bebaute Grundstücke grundstücksgleiche Rechte	16.861.577,24 €	17.639.286,51 €	1.2.1 Rücklagen ordentl. Ergebnis	6.462.074,90 €	6.387.628,85 €
2.3 Infrastrukturvermögen	46.902.066,99 €	44.384.252,54 €	1.2.2 Rücklagen außerordentl. Ergebnis	504.627,18 €	396.845,53 €
2.4 Bauten auf fremden Grundstück.	560,00 €	1.120,00 €	1.3 Jahresergebnis		
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.934,57 €	27.934,57 €	1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag (mit Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen)	53.225,73 €	182.227,70 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.583.960,96 €	1.242.202,21 €	(191.493,39€)	(191.493,39€)	(147.953,08€)
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.617.958,55 €	1.411.042,18 €	1.4 Sonderposten	27.023.565,61 €	26.498.399,30 €
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	624.470,94 €	2.006.191,88 €	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	18.542.532,39 €	17.469.268,36 €
			1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	8.221.198,44 €	6.531.986,38 €
3. Finanzvermögen	6.916.104,28 €	8.794.365,66 €	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.435.227,36 €	1.633.662,21 €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	4.465.000,00 €	4.465.000,00 €	1.4.6 Sonstige Sonderposten	824.809,42 €	863.482,37 €
3.2 Beteiligungen	554.450,00 €	508.650,00 €	2. Schulden	518.206,95 €	671.860,18 €
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	5.112,92 €	5.112,92 €	2.1 Geldschulden	671.432,93 €	725.031,40 €
3.4 Ausleihungen	1.265.575,73 €	1.271.268,98 €	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		0,00 €
3.5 Wertpapiere	2.300.057,72 €	2.300.057,72 €	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	103.374,35 €	43.955,67 €
3.6 Öffentl.-rechtl. Forderungen	112.206,33 €	111.662,24 €	2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	66.022,36 €	0,00 €	2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-256.600,33 €	-97.136,69 €
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	80.579,39 €	70.265,94 €	3. Rückstellungen	16.892.995,55 €	18.550.162,00 €
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	65.099,83 €	62.349,86 €	3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	7.597.796,00 €	7.446.162,00 €
4. Liquide Mittel	6.299.257,92 €	9.241.743,64 €	3.2 Rückstell. für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	951.600,00 €	1.080.100,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	110.370,00 €	116.358,00 €	3.3 Rückstellungen für unterfassene Instandhaltungen	110.000,00 €	91.000,00 €
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Schuldverhältnissen	6.809.300,00 €	8.244.300,00 €
			3.8 Anders Rückstellungen	1.424.299,55 €	1.688.600,00 €
			davon:		
			3.8.1 Rückstell. f. Verlustabdeckung aufgrund vertragl. Verpflichtung	829.500,00 €	829.500,00 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	22.106,00 €	15.583,48 €
Bilanzsumme	96.421.858,09 €	97.090.458,39 €	Bilanzsumme	96.421.858,09 €	97.090.458,39 €

Diepholz, 31.03.2014

Der Bürgermeister

Dr. Schulze



unter der Bilanz sind auszuweisen:

Höhe der Bürgerschaftsverpflichtungen: 4.315.108,80 €
Höhe der Haushaltsausgabereste: 4.276.674,89 € f. investive Maßnahmen
Inanspruchgenommene VE: 445.921,61 €
Gestundete Beträge: 6.737,00 €



Stadt Syke

Kostentarif für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. BVBl. S. 41) i.V.m. § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 01.10.2015 die nachstehende Änderung des Kostentarifs für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Syke beschlossen:

- a. Die Verpflegungsgeldpauschalen in § 6 des Kostentarifes für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Syke wie folgt abzuändern:

Verpflegungsgeldpauschalen:

Einrichtung	pro Tag	Monatspauschale
Krippen	2,75 €	49,50 €
Kindergärten	2,75 €	49,50 €
Horte	2,80 €	50,40 €
GTS	2,98 €	38,70 €

- b. § 7 des Kostentarifs wird um folgenden Satz 2 erweitert:
Die in § 6 des Kostentarifs genannten Verpflegungsgeldpauschalen gelten vom 01.11.2015 bis zum Ende des Kindergartenjahres 2015/2016.

Syke, 09.10.2015
gez. Suse Laue
Suse Laue
Bürgermeisterin

Gemeinde Wagenfeld

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wagenfeld

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 13.10.2015 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Besteuerung ist der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie Musikautomaten an allen anderen Aufstellorten (insbesondere in Gaststätten, Vereinsräumen und Kantinen), soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen (Aufsteller der in § 1 genannten Apparate und Automaten).

§ 3 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte und endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicheren Zählwerken ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich Röhrennachfüllungen (sog. Saldo 2), zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbeiträge). Falschgeld, Fehlgeld und Prüftestgeld werden, bei entsprechendem Nachweis, von dem Einspielergebnis abgezogen. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (4) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|----------------------------------|
| (1) Geräte mit Gewinnmöglichkeit: | 15 v.H. des Einspielergebnisses. |
| (2) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen: | 17,50 Euro je Gerät |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen: | 17,50 Euro je Gerät |
| c) Musikautomaten: | 17,50 Euro je Gerät |
| d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit,
die nicht jugendfrei sind: | 250,00 Euro je Gerät. |

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 7 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 2) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Wagenfeld vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergütungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

- (4) Die Gemeinde Wagenfeld setzt die Steuer durch einen schriftlichen Bescheid fest.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Wagenfeld von den Möglichkeiten der Schätzung und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Wagenfeld kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Wagenfeld ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Wagenfeld ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Gemeinde Wagenfeld Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wagenfeld gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht und Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Wagenfeld erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 10 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 12 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 29.11.1995 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Wagenfeld, den 13.10.2015
gez. Kreye
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Hüde

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 2 "Dümmertgärten-Neuaufstellung" - 2. Änderung (Mobilheime)

Der Rat der Gemeinde Hüde hat in seiner Sitzung am 19.08.2015 den Bebauungsplan Nr. 2 "Dümmertgärten-Neuaufstellung" - 2. Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung und die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ entwickelt und bedarf insofern gem. § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung.

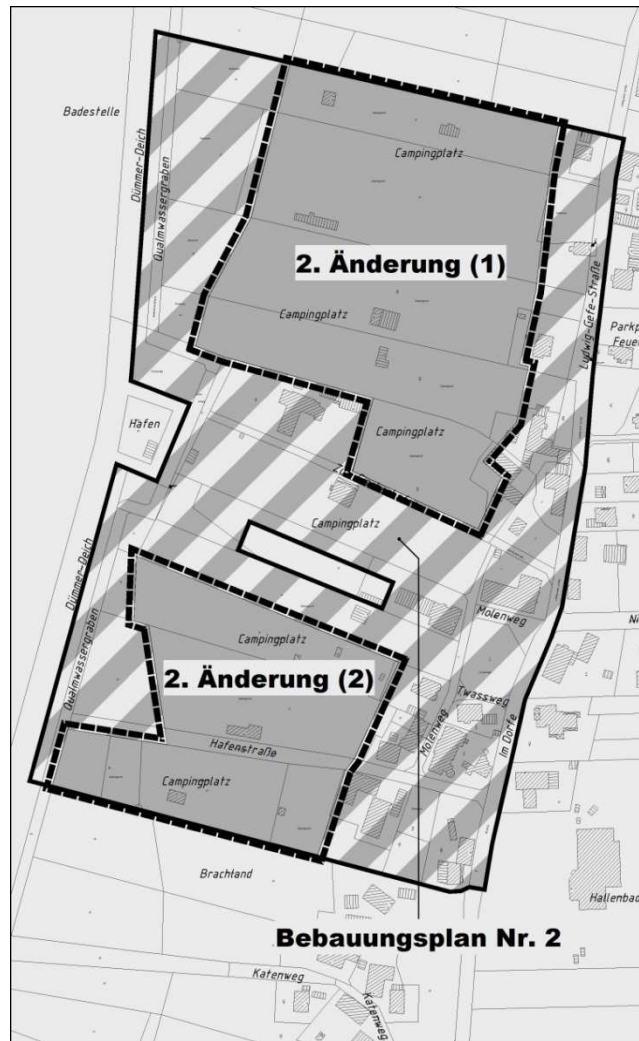
Lage des Plangebietes:

Der in zwei Teilbereiche gegliederte Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst eine Fläche von rd. 7,5 ha zwischen dem Straßenzug "Ludwig-Gefe-Straße/Im Dorfe" und dem Dümmert.

Der (Teil-)Geltungsbereich 1 befindet sich in der Gemarkung Hüde, Flur 12 und umfasst Teile der Flurstücke 19, 20, 23/1, 23/2, 25/1 und 12/2. Er liegt nördlich der Straße "Zum Fischerhafen" und westlich der Bebauung entlang der "Ludwig-Gefe-Straße".

Der (Teil-) Geltungsbereich 2 befindet sich in der Gemarkung Hüde, Flur 11 und umfasst Teile der Flurstücke 19, 21, 23, 26, 27 und 28 und liegt nördlich und südlich der Hafenstraße, westlich der Bebauung am Molenweg.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist in der Übersichtskarte gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Dümmergärten-Neuaufstellung"- gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Änderungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, in 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 05.10.2015
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Gemeinde Hüde
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag L.S.
Bechtel

Gemeinde Stemshorn

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011

Der Rat der Gemeinde Stemshorn hat in seiner Sitzung am 19.10.2015 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009, 2010 und 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 20.10.2015
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Barnstorf Flecken Barnstorf

Veranügnungssteuersatzung des Fleckens Barnstorf

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Barnstorf in seiner Sitzung am 21.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Steuergegenstand

- (1) Der Flecken Barnstorf erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:
1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
 2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;

3. die Vorführung von Filmen und Bildern – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe -, die von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet sind;
 4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von der Nummer 5 erfasst;
 5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten (z.B. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen) soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind
 6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (Bildschirmgerät) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, und das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und / oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen- Geräte, Fun-Games) Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte

§ 2 - Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben;
3. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zufließt, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung), der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
5. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Veranstaltungen bzw. Darbietungen nach § 1 Nrn. 2 bis 4.

§ 3 - Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin / Veranstalter).
- (2) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Nr. 3 und bei entgeltlicher Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist diejenige / derjenige, der / dem ganz oder teilweise die Einnahmen zufließen und diejenige / derjenige in dessen Betrieb die Geräte aufgestellt sind bzw. betrieben werden.
- (3) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner sind auch:
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Vorführungen i. S. von § 1 Nr. 3 stattfinden oder in denen Spiel- und Bildschirmgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die Eigentümerin / der Eigentümer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
 3. diejenigen, die anstelle der Veranstalterin / des Veranstalters im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als
 - Vorführungsgerätesteuern,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Spielgerätesteuernerhoben.
- (2) Als Vorführungsgerätesteuern wird die Steuer bei Vorführungen von Filmen und Bildern nach § 1 Nr. 3 erhoben.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2, und 4 erhoben.
- (4) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 – Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1, 2 und 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 3, 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Vorführungsgerätes sowie eines Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Vorführungsgeräten sowie Spiel- und Bildschirmgeräten nach § 1 Nrn. 3, 5 und 6, wenn das jeweilige Gerät außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen

§ 6 - Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Besteuerung von Vorführungen mittels Vorführungsgeräten, wie z.B. Fernseh-/Monitor- und Projektionsgeräten, (§ 4 Abs. 2) gilt als Bemessungsgrundlage die Länge der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche (Display, Leinwand, Projektionsfläche u.ä.) des jeweiligen Gerätes.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die Größe der Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher der Veranstaltung zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderoben. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Veranstaltung bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (3) Bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), ist die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuern das Einspielergebnis (Bruttokasse) des einzelnen Gerätes. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software Daten, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhren-/Hopper- / Dispenserinhalte usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (5) Bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5, die keine Geldspielgeräte sind, und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Nr. 6 ist die Bemessungsgrundlage der Spielgerätesteuern die Anzahl der Geräte im Erhebungszeitraum.
- (6) Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- bzw. Bildschirmgerät. Spiel- oder Bildschirmgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 7 - Steuersätze

- (1) Bei der Vorführungsgerätesteuern beträgt die Steuer pro Gerät
- | | |
|--|-----------|
| 1. 1. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von bis zu 99,06 cm (39 Zoll) | 150,00 €; |
| 2. 2. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 99,06 cm (39 Zoll) bis zu 299,72 cm (118 Zoll) | 300,00 €; |
| 3. 3. bei einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 299,72 cm (118 Zoll) | 500,00 € |
- für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Vorführungsgerätes ein anderes Vorführungsgerät, dessen sichtbare Diagonale der Darstellungsfläche dieselbe Länge hat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei unterschiedlichen Längen der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche wird die längere Diagonale der Besteuerung zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt die Steuer pro Veranstaltung
- | | |
|---|---------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 1,00 €; |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 5,00 €; |
| 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 | 10,00 € |

für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 1 Nrn. 1, 2, und 4 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach der (Teil-)Veranstaltung berechnet, die den höchsten der vorgenannten Steuersätze aufweist.

- (4) Bei Veranstaltungen, die am auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Tag enden und nicht länger als 24 Stunden gedauert haben, ist ein Veranstaltungstag bei der Bemessung zugrunde zu legen. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, liegt jeweils ein Veranstaltungstag für jede angefangenen 24 Stunden vor.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer für Geldspielgeräte beträgt der Steuersatz 15 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (6) Die Spielgerätesteuer für Spielgeräte, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 1. Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3.
25,00 €;
 2. Geräten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3.
15,00 €;
 3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
600,00 €;
- (7) Die Spielgerätesteuer für Bildschirmgeräte beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät
10,00 €.
- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats am selben Veranstaltungsort an die Stelle eines Spielgerätes, welches kein Geldspielgerät ist, ein solches anderes Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Ist das vorherige oder das neue Spielgerät, welches kein Geldspielgerät ist, ein Gerät i. S. von Abs. 6 Nr. 3, so beträgt die Steuer
600,00 €.

§ 8 - Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1, 2 und 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Maximaler Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Nr. 3 sowie bei der entgeltlichen Nutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 – Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Inbetriebnahme des Vorführungsgerätes, des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

§ 10 - Steueranmeldung und Steuerfestsetzung

- (1) Die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuermeldung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Gibt die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ihre / seine Steuermeldung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erstattungsbeiträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 - Anzeigepflichten

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Vorführungsgeräten nach § 1 Nr. 3 sowie Spiel- bzw. Bildschirmgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10. Tag des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats anzuzeigen. In den Fällen des § 1 Nr. 3 muss die Anzeige auch die Angabe über die Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche sowie den Aufstellort im Objekt enthalten. In den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 muss die Anzeige die Bezeichnung des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anzeige für Spiel- bzw. Bildschirmgeräte hat auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Betrieb bzw. den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, dem Wechsel des Aufstellortes, bei Änderung der Größe der Darstellungsfläche sowie der Außerbetriebnahme von Vorführungsgeräten, bei Änderung der Zulassungsnummer und der Außerbetriebnahme von Spiel- bzw. Bildschirmgeräten.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1, 2 und 4 bei der Gemeinde spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. Ein Grundrissplan, der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten, ist der Anzeige beizufügen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) kann auf Antrag eine einmalige Anmeldung durch die Gemeinde als ausreichend anerkannt werden. Die Anmeldung hat spätestens 10 Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 13 – Sicherheitsleistungen / Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4, die nicht wiederholt oder regelmäßig stattfinden oder die von einer Veranstalterin / einem Veranstalter durchgeführt werden, die / der innerhalb der letzten vor der Veranstaltung liegenden drei Kalendermonate die angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt hat, kann eine Vorauszahlung auf die Steuer, die sich im Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird, festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird mit der Anmeldung der Veranstaltung, spätestens jedoch am Tag der Veranstaltung fällig. Wird die Veranstaltung in der Folge als Dauerveranstaltung durchgeführt, so werden die weiteren Vorauszahlungen jeweils zu Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats fällig. Dauert die Veranstaltung mehr als drei Kalendermonate an und sind die Vorauszahlungen der Vormonate vollständig entrichtet worden, wird ab dem vierten Kalendermonat keine Vorauszahlung mehr erhoben.
- (3) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steuermeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

§ 14 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

§ 14 - Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Geräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht, weniger als 10 Werktage vor Beginn oder nur mit unvollständigen Unterlagen anzeigt;
 4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 26.11.1985 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 28.06.2001 außer Kraft.

Barnstorf, den 21.10.2015
Flecken Barnstorf
Die Bürgermeisterin
gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung des Fleckens Barnstorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat des Fleckens Barnstorf in seiner Sitzung am 21.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haltung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrerer Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

für den ersten Hund	35,00 Euro
für den zweiten Hund	70,00 Euro
für jeden weiteren Hund	105,00 Euro
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) für jeden gehaltenen Hund jährlich:

650,00 Euro

§ 4

Steuerfreiheit

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
 4. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 5. Blindenführhunde;

6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
7. vermittelten Hunden, die nachweislich aus Tierheimen stammen, für die Dauer von einem Jahr;
8. Therapiehunde, die nachweislich für diesen Zweck ausgebildet und verwendet werden.

§ 6

Steuerermäßigung

- Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m (Luftlinie) entfernt liegen;
 - b. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c. Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegen Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - d. Jagdgebrauchshunde, die jagdlich ausgebildet und verwendet werden.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn die Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach §3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde.
- (3) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- (1) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- (2) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- (3) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- (4) in den Fällen des §5 Abs. 2 Nr. 4 und § 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnungen

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, euthanisiert oder die Halter wegziehen.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt.

Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder euthanisierten versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.2 und 15.8. jedes Jahres fällig. In den Fällen des §9 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 11

Anzeige und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat den Hund binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so ist dieses binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. §93 AO).

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 11 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen §11 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen anzeigt,
 - entgegen §11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen §11 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 den vom ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen §11 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12.07.1989 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 15.03.2001 außer Kraft.

Barnstorf, den 21.10.2015
Flecken Barnstorf
Die Bürgermeisterin
gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Varrel

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Varrel in der Sitzung am 23.09.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.179.100,00	0,00	0,00	1.179.100,00
ordentliche Aufwendungen	1.281.400,00	10.000,00	0,00	1.291.400,00
außerordentliche Erträge	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00
außerordentliche Aufwendungen	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.154.200,00	0,00	0,00	1.154.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.233.400,00	10.000,00	0,00	1.243.400,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	32.100,00	0,00	0,00	32.100,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.000,00	100.000,00	0,00	109.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.500,00	0,00	0,00	15.500,00
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.186.300,00	0,00	0,00	1.186.300,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.257.900,00	110.000,00	0,00	1.367.900,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Varrel, den 23.09.2015
(Hustedt)
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 20.10.2015 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2015 nicht beanstanden werde.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 27.10.2015
Gemeinde Varrel
(Hustedt)
Bürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 30. September 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.783.600	210.700	16.400	4.977.900
ordentliche Aufwendungen	4.783.600	256.100	61.800	4.977.900
außerordentliche Erträge	1.000	4.100	0	5.100
außerordentliche Aufwendungen	0	4.100	0	4.100
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	4.579.100	214.800	15.300	4.778.600
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	4.535.800	251.300	58.900	4.728.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	27.200	2.900	26.200	3.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	136.300	112.900	92.200	157.000
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	12.100	0	0	12.100
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.606.300	217.700	41.500	4.782.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.684.200	364.200	151.100	4.897.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Schwaförden, den 30. September 2015

Samtgemeinde Schwaförden
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 27.10.2015 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 28.10.2015
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Gemeinde Affinghausen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 17. September 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	491.400	114.000	12.900	592.500
ordentliche Aufwendungen	491.400	113.600	12.500	592.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	457.600	112.400	12.900	557.100
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	428.300	25.500	6.200	447.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	1.100	0	1.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	100	0	0	100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	457.600	113.500	12.900	558.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	428.400	25.500	6.200	447.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Affinghausen, den 17. September 2015

Gemeinde Affinghausen

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 28.10.2015 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 28.10.2015
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 23. September 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.438.300	42.400	15.600	1.465.100
ordentliche Aufwendungen	1.438.300	160.200	61.200	1.537.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.386.500	42.400	15.600	1.413.300
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.192.300	85.700	1.600	1.276.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	17.500	0	17.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	179.000	36.700	0	215.700
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	100	0	0	100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.386.500	59.900	15.600	1.430.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.371.400	122.400	1.600	1.492.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Ehrenburg, den 23. September 2015

Gemeinde Ehrenburg

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 28.10.2015 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 28.10.2015
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 22. September 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	757.700	36.100	13.200	780.600
ordentliche Aufwendungen	757.700	24.200	1.300	780.600
außerordentliche Erträge	0	400	0	400
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	722.100	36.100	13.200	745.000
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	695.100	7.600	1.000	701.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	200	0	200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.000	3.100	2.000	3.100
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	3.100	0	0	3.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	722.100	36.300	13.200	745.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	700.200	10.700	3.000	707.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Neuenkirchen, den 22. September 2015

Gemeinde Neuenkirchen

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 27.10.2015 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 28.10.2015
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Scholen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 24. September 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	733.500	14.900	6.800	741.600
ordentliche Aufwendungen	733.500	13.700	5.600	741.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	623.700	14.900	6.800	631.800
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	615.800	12.500	500	627.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	10.300	0	10.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.500	8.200	3.500	8.200
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	623.700	25.200	6.800	642.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	619.300	20.700	4.000	636.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Scholen, den 24. September 2015

Gemeinde Scholen

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 27.10.2015 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 28.10.2015
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 28. September 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.159.900	116.300	12.800	1.263.400
ordentliche Aufwendungen	1.159.900	147.500	44.000	1.263.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.080.000	116.300	12.800	1.183.500
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.053.400	56.600	500	1.109.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	63.000	113.800	49.000	127.800
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	10.800	0	0	10.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.080.000	116.300	12.800	1.183.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.127.200	170.400	49.500	1.248.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Schwaförden, den 28. September 2015

Gemeinde Schwaförden
Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 27.10.2015 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 28.10.2015
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 29. September 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	693.600	34.700	11.600	716.700
ordentliche Aufwendungen	693.600	45.600	22.500	716.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	660.500	32.900	11.600	681.800
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	590.300	31.600	1.400	620.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.4000	49.300	0	55.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	37.000	90.300	2.000	125.300
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	100	0	0	100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	666.900	82.200	11.600	737.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	627.400	121.900	3.400	745.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Sudwalde, den 29. September 2015

Gemeinde Sudwalde
Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 28.10.2015 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 28.10.2015
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Kirchenamt Sulingen

FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barenburg in 27245 Barenburg, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Barenburg am 14. September 2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	§ 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	§ 19 Bestattungsverzeichnis
§ 2 Schließung und Entwidmung	V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale
§ 3 Friedhofsverwaltung	§ 20 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
II. Ordnungsvorschriften	§ 21 Grabgewölbe
§ 4 Öffnungszeiten	§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
§ 6 Dienstleistungen	§ 24 Entfernung von Grabmalen
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	§ 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale
§ 7 Anmeldung einer Bestattung	VI. Haftung und Gebühren
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	§ 26 Haftung
§ 9 Ruhezeiten	§ 27 Gebühren
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen	VII. Schlussvorschriften
IV. Grabstätten	§ 28 Inkrafttreten
§ 11 Allgemeines	
§ 12 Nutzungsrecht	
§ 13 Reihengrabstätten	
§ 14 Wahlgrabstätten	
§ 15 Urnenreihengrabstätten	
§ 16 Rasenreihengrabstätte	
§ 17 Rasenpartnergrabstätten	

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstücke 9/7 der Flur 7 in der Gemarkung Barenburg in Größe von insgesamt 1,25,78 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barenburg

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.).
- b) Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, unbefugt zu betreten. Gleiches gilt für fremde Grabstätten oder Grabeinfassungen.
- c) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, wie z.B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder Inlinern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte.
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten.
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. digitale Speichermedien) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu bewerten.
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen.
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.

- i) zu lagern oder zu nächtigen.
- j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen.
- k) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- l) Alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist sicherstellen oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 15)
- d) Rasenreihengrabstätten (§ 17)
- e) Rasenpartnergrabstätten (§ 18)

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | | |
|----|-------------------|------------------|------------------|
| a) | für Särge | | |
| | von Kindern: | Länge : 1,50 m; | Breite : 0,90 m; |
| | von Erwachsenen : | Länge : 2,50 m; | Breite : 1,20 m; |
| b) | für Urnen | | |
| | Länge : 1,00 m; | Breite : 1,00 m. | |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Nutzungsrecht

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines von der Friedhofsverwaltung genehmigten Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet wurden.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Ohne, dass eine Beisetzung erfolgt, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 10 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder und Stiefkinder sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter die Nr. a) bis g) fallenden Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in

Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16

Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges oder einer Urne der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabfeld vergeben werden.

In einer Rasenreihengrabstätte kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

(2) An Rasenreihengrabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Rasenreihengrabstätten nicht gestattet.

(3) Grabmale dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit einer Grabplatte, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.

(4) Auf die Rasenfläche dürfen keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gelegt werden. Hierfür steht für das gesamte Grabfeld eine entsprechend gekennzeichnete Fläche zur Verfügung.

(5) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 17

Rasenpartnergrabstätten

(1) Rasenpartnergrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die in einer gesondert ausgewiesenen Anlage zur Verfügung stehen.

(2) Rasenpartnergrabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Särgen oder zwei Urnen oder einem Sarg und eine Urne belegt werden.

(3) Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts der gesamten Grabstätte gem. § 14 Absatz 2 Satz 5 zur Anpassung der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Rasenpartnergrabstätte bis zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung verlängert werden.

(4) Grabmale dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit zwei Grabplatten, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.

(5) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Rasenpartnergrabstätten.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 19

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechten und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 20

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Für die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, und dürfen nur so gesetzt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlaubt. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Wenn die Anpflanzungen infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, sind diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordern, ist das Personal der Friedhofsverwaltung auch berechtigt, die Nachbargrabstätten in Anspruch zu nehmen sowie Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(5) Grababdeckungen (z.B. Beton, Teerpappe u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(6) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 25 entfernt werden.

(7) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(11) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 21

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 23 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 22

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstige Anlagen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nur so errichtet, aufgestellt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist.

(6) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke et cetera bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Abs. 3.

§ 23

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 25 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Grabstätten, die an einen Weg angrenzen, sind vom Nutzungsberechtigten nach dem Abräumen mit Rasen einzusäen, andere Grabstätten sind komplett mit Rindenmulch abzudecken. Saatgut bzw. Rindenmulch hält die Friedhofsverwaltung hierfür an geeigneter Stelle vor. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 25

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI. Haftung und Gebühren

§ 26

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

VII. Schlussvorschriften

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Barenburg, den 14.09.2015
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 12.10.2015
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg in 27245 Barenburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg in 27245 der Kirchenvorstand am 14. September 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten:

für 30 Jahre je Grabstelle: **100,00 €**

2. Wahlgrabstätten:

a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **120,00 €**

b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **4,00 €**

3. Urnenreihengrabstätte

für 30 Jahre je Grabstelle **100,00 €**

4. Rasenreihengrabstätten:

für 30 Jahre mit Pflege einschließlich Grabplatte
je Grabstelle: **1.410,00 €**

5. Rasenpartnergrabstätte

a) für 30 Jahre mit Pflege: **3.000,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung: **105,00 €**

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Genehmigung
der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:**

Für die Genehmigung zur Errichtung oder
Änderung – je – : **25,00 €**

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(1) Für ein Jahr je Grabstelle **6,00 €**
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

(3) Für Grabstätten nach §§ 16 und 17 der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Ziffer I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Barenburg, den 14.09.2015
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 12.10.2015
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel